



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsam als „Dienstleistungen“ bezeichnet) – kostenpflichtig oder kostenlos, welche die Sportbahnen Hochwang AG erbringen. Bei Nutzung der Dienstleistung der Sportbahnen Hochwang AG wird die Geltung der AGB anerkannt.

2. Vertrag

Der Vertrag mit der Sportbahnen Hochwang AG kommt mit der vorbehaltlosen Annahme, d.h. mit dem Kauf einer oder mehrerer Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam.

3. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen der Kassen / Bahnmitarbeiter auszuweisen.

4. Ausschluss von Transport

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn Sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen
- sich ungebührlich benehmen
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen

5. Ausweis und Kontrollsystem

Die Chip-Karte ermöglicht den Kunden den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften im Ferien- und Freizeitgebiet Hochwang. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar, sofern kein neues Kassasystem angeschafft wird.

Die Chip-Karte ist gegen eine Depot-Gebühr von Fr. 5.00 erhältlich.

Die Barcode-Tickets sind ohne Depot.

SwatchAccess-Uhren sind im Skigebiet Hochwang nicht gültig und können nicht aufgeladen werden.



6. Fahrkarten

Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Schneesportpässe ab 3 Tagen können mit einem Foto ausgestellt werden. Saisonabonnements werden generell mit Foto ausgestellt.

7. Altersklassen und Kategorien

Kleinkinder	bis und mit 5 Jahren
Kinder	ab 6. Geburtstag bis und mit 15 Jahren
Jugendliche	ab 16. Altersjahr
Studenten	Studententickets können bis zum Maximalalter von 25 Jahren bezogen werden. Eine Ermässigung wird nur gegen Vorweisung eines gültigen Studenten-, Auszubildenden- oder Schülersausweises mit Foto und Gültigkeitsdatum ausgegeben. Kein Rabatt auf Einzelfahrten.
Erwachsene	ab 18. Geburtstag
Senioren	Keine Ermässigungen
Familien	Als Familie gilt mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind unter 12 Jahren. Als Nachweis sind die Ausweise aller Familienmitglieder vorzuweisen.
Gruppen	Als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig von mindestens 10 Gästen (egal, welcher Personengruppe) Fahrkarten desselben Geltungsbereiches, für gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitstag gelöst werden. Als Gruppe wird ein Verein, eine Firma oder ein Club anerkannt.

8. Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Sportbahnen Hochwang Tarifprospekt, bzw. den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Das grundsätzliche Ziel, alle Pisten zu präparieren, kann insbesondere wochentags in der Nebensaison nicht garantiert werden.

9. Gültigkeit der Schneesportpässe

Die Schneesportpässe und Abonnements sind nur tagsüber und während der publizierten Betriebszeiten gültig. Für Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen. Die Ganzjahreskarte ist jeweils ab Beginn Sommersaison bis Ende Wintersaison gültig.



10. Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichtet sich die Sportbahnen Hochwang AG zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers oder seines Materials gemäss diesen AGB. Inbegriffen ist die Benutzung sämtlicher präparierter und markierter Pisten sowie der Wander- und Schlittelwege.

Sportgeräte werden nur dann transportiert, wenn die infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Einrichtungen dies zulassen und die Schutzbestimmungen über Wildschutz- und Wildruhezonen nicht verletzt werden.

Es werden ausnahmslos nur 2 Personen auf einem Sessel transportiert, wobei auch Kleinkinder / Babys als eine Person zählen.

11. Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden im Bergbahn-Tarifprospekt (genaue Bezeichnung mit Jahreszahl) und im Internet veröffentlicht. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, pro Person und im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer. Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind Tageswahlabonnemente (7 Tage nach Wahl), bei welchem der Gast innerhalb einer bestimmten Zeitperiode selber über die Nutzung entscheidet. Die wählbaren Tage müssen innerhalb der definierten Zeitperiode eingelöst werden. Ungebrauchte Tage werden nicht rückvergütet und nicht auf die nächste Saison übertragen.

12. Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von der Sportbahnen Hochwang AG schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt worden ist. Für alle Dienstleistungen und Produkte verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrags bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben.

Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf der Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5 % zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, sind die Sportbahnen Hochwang AG berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die Sportbahnen Hochwang AG behalten sich vor, für Leistungen ganz oder teilweise Akontozahlungen zu verlangen.

13. Preis- und Leistungsänderungen

Die Sportbahnen Hochwang AG behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekt und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.



14. Währungen

Die Preisangaben erfolgen stets in Schweizer Franken. Die Euro-Umrechnung wird jeweils zum Saisonstart veröffentlicht. Das Wechselgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

15. Ticket-Rückvergütungen

Schneesportpässe ab 2 Tagen sowie Saison- und Ganzjahreskarten werden bei Krankheit / Unfall gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses eines Arztes der Region ab dem Folgetag der letzten Buchung anteilmässig zurückerstattet. Die Saisonkarte muss innert Wochenfrist seit der Krankheit / dem Unfall bei der Kasse hinterlegt werden. Die Rückerstattung der Mehrtageskarte erfolgt ab dem Tag der Rückgabe. Der Rückerstattungsanspruch für Saison- und Ganzjahreskarten erlischt am 1. Februar. Nach Ende der Wintersaison können keinerlei Rückerstattungen mehr erfolgen. Falls die Schneesportpässe oder das Abonnement nach der Hinterlegung nochmals benutzt werden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung ebenfalls.

Für Familienkarten werden keine Rückerstattungen gewährt.

Rückvergütung für Saisonabonnements:

- Bis 15. Januar 50 % des Kaufpreises
- Bis 31. Januar 20 % des Kaufpreises
- Ab 1. Februar keine Rückvergütung

Bei Bezug der Rückerstattung erlischt die Gültigkeit des Abonnements automatisch. Ein Unterbruch ist nicht möglich. Sämtliche Rückerstattungen erfolgen grundsätzlich in Form von Gutscheinen in Schweizer Franken, auf eine Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr wird verzichtet.

Rückvergütung für linear gültige Mehrtagespässe:

- pro gefahrenen Tag wird der reguläre Tagespass-, resp. Mehrtagespasspreis angewendet. Die Differenz aus der so errechneten, erbrachten Fahrleistung und dem bezahlten Tickettarif ergibt den Rückerstattungsanspruch.

Rückvergütung für wahlweise gültige Mehrtagespässe:

- Die gefahrenen Tage werden zum normalen Tagestarif berechnet. Die Differenz aus der so errechneten, erbrachten Fahrleistung und dem bezahlten Tickettarif ergibt den Rückerstattungsbetrag.

Chip-Karten, die nicht durch den Kunden verursachte Defekte ausweisen und nicht funktionieren, werden gegen Rückgabe kostenlos ersetzt. Tickets, die durch äussere Einflüsse zerstört worden sind, werden nicht ersetzt oder zurückerstattet.



16. Ticketverlust

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 2 Tagen) nicht mehr gefunden, werden sie nur gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Im Regelfall werden neben dem Kartenpreis von Fr. 5.00 keine Bearbeitungsgebühren erhoben, bei mehrfacher Ausstellung von Ersatzkarten kann eine Gebühr von Fr. 20.00 sowie die Kosten von Fr. 5.00 für den neuen Datenträger erhoben werden.

17. Ticketmissbrauch

Wird ein Ticketmissbrauch, wie Verwendung von Tickets von/für Drittpersonen oder Fälschung/Weitergabe von Ausweisen festgestellt, hat dies den sofortigen Entzug des Fahrausweises zur Folge. Gleichzeitig werden folgende Umtriebskosten erhoben:

- Bis und mit 4-Tagespass Fr. 250.00
- Ab 5-Tagespass inkl. Saison- und Jahresabonnements Fr. 500.00

Zusätzlich ist der Tageskartenpreis nachzuzahlen. Im Wiederholungsfall wird der Fahrausweis eingezogen, die Daten werden gelöscht und es wird Strafanzeige erstattet.

18. Fehlverhalten von Ticketkäufern

Verstösst der Ticketkäufer gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen der Bahnmitarbeitenden, Sperrung von Skiabfahrten oder Wanderwegen, Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen sowie die FIS-Regeln oder verhält er sich rücksichtslos, kann die Sportbahnen Hochwang AG ihn von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten ausschliessen und das Ticket entschädigungslos entziehen sowie den Transport verweigern. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Snowkiter dürfen markierte Skipisten weder befahren noch überfliegen.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauchs die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden.

Wer Anlagen und Einrichtungen der Sportbahnen Hochwang AG beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten vollumfänglich zu übernehmen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

Bei rücksichtslosem Verhalten, insbesondere bei Nichtbeachtung von FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von lawinengefährdeten Hängen, kann der Fahrausweis entzogen werden.



19. Betriebseinstellungen / Betriebsstörungen / Höhere Gewalt

Wind und Wetter können sich im Gebirge rasch verändern. Je nach Wetterlage kann der Bahnbetrieb aus Sicherheitsgründen reduziert bzw. ganz eingestellt werden. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Auch Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingtem, reduziertem Bahnbetrieb ergeben keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung von Bergbahntickets. Bei Betriebsstörungen aufgrund eines technischen Defekts in grösserem Umfang entscheidet die Direktion über allfällige Rückerstattungen.

20. Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei Benützung der Bahnanlagen oder im Wintersportgebiet Hochwang, kann er den Rettungsdienst in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird mit einer Grundpauschale von Fr. 200.00 verrechnet. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Arosa

St. Peter/Fatsché, Mai 2018